

Merkblatt zur privaten Pflegepflichtversicherung bei vorübergehendem Wegfall der privaten Pflegeversicherungspflicht

Private Pflegeversicherungspflicht

Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen versichert sind, müssen zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit die private Pflegepflichtversicherung (PPV) abschließen und aufrecht halten (§ 23 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch - SGB XI).

Versicherungspflicht oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Tritt für eine bisher privat kranken- und pflegepflichtversicherte Person vorübergehend Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (in Deutschland) ein oder erlangen diese dort Anspruch auf Familienversicherung, kann die PPV für diese Zeit in eine **kleine Anwartschaftsversicherung** umgewandelt werden. Dadurch erwirbt der Versicherungsnehmer folgende Vorteile:

- Eine bei Kündigung und späterem Neuabschluss der PPV erforderliche erneute Risikoprüfung - die je nach den dann vorliegenden Gesundheitsverhältnissen zu einem Risikozuschlag führen kann - entfällt.
- Erworbene Anrechte auf Beitragsreduzierung bleiben gewahrt.

Der monatliche Anwartschaftsbeitrag für jede versicherte Person beträgt 9,96 Euro in der Tarifstufe PVB und 11,81 Euro in der Tarifstufe PVN.

Kinder einer in der privaten Pflegepflichtversicherung oder in der kleinen Anwartschaftsversicherung in der privaten Pflegepflichtversicherung versicherten Person, die Anspruch auf Familienversicherung erlangen, werden für die Dauer dieser Familienversicherung in der kleinen Anwartschaftsversicherung in der privaten Pflegepflichtversicherung beitragsfrei mitversichert.

Darüber hinaus sind Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres in der PPV beitragsfrei mitversichert, wenn sie ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten.

Anstelle der kleinen Anwartschaftsversicherung kann auch die **große Anwartschaftsversicherung** vereinbart werden. Damit wird über die Vorteile der kleinen Anwartschaftsversicherung hinaus das Recht erworben, dass sich der bei Wiederaufleben der PPV zu zahlende Beitrag nach dem ursprünglichen Eintrittsalter unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Beitragsänderungen zuzüglich der vor Beginn der großen Anwartschaftsversicherung eventuell vereinbarten Beitragszuschläge richtet. Außerdem wird die Zeit der großen Anwartschaftsversicherung auf den Lauf von Wartezeiten angerechnet.

Der Beitrag für die große Anwartschaftsversicherung liegt allerdings nur geringfügig unter dem Beitrag für die (aktive) PPV, sofern nicht eine Begrenzung auf einen Höchstbetrag gilt.

Kinder einer in der privaten Pflegepflichtversicherung oder in der großen Anwartschaftsversicherung in der privaten Pflegepflichtversicherung versicherten Person, die Anspruch auf Familienversicherung erlangen, werden für die Dauer dieser Familienversicherung in der großen Anwartschaftsversicherung in der privaten Pflegepflichtversicherung beitragsfrei mitversichert.

Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland

Endet die private Pflegeversicherungspflicht durch eine vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland, kann die PPV für diese Zeit in eine große Anwartschaftsversicherung umgestellt werden.

Die PPV kann für die Dauer eines vorübergehenden Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in einem Mitgliedsstaat der EU bzw. in Island, Liechtenstein, Norwegen (Europäischer Wirtschaftsraum - EWR) oder in der Schweiz auch aktiv fortgeführt werden. Dann werden bei Eintritt eines Pflegefalls auch Leistungen aus der PPV gezahlt.

Dieses Merkblatt wurde mir ausgehändigt

X

Datum, Unterschrift des Versicherungsnehmers

X

Service-Nr.